



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

153. Erkenntniß des Hofgerichts vom 11. Mai 1854 in Sachen des Colon
Dreimann zu Nienhagen, Verklagten etc. gegen die Leibzüchterin
Dreimann das., Klägerin etc. wegen Leibzucht.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

lichen hieher gehörigen Verhandlungen beim Amte Schötmar aus dem Grunde gleichfalls compensirt worden, weil, die Sache mag endlich ausfallen, wie sie will, sey es zum Vortheil des Recurrenten oder des Recursen, daraus sich doch, nach Lage der Sache, kein rechtliches Motiv ergeben wird, um den einen oder andern Theil zur alleinigen Tragung und resp. zum Ersatz dieser Kosten verurtheilen zu können.

Aus diesen Gründen ist überall, wie geschehen erkannt worden.

N^o 153.

In Sachen des Colon Dreimann zu Nienhagen, Verflagten m. Recurrentens, gegen die Leibzüchterin Dreimann daselbst, Klägerin m. Recursin,

wegen Leibzucht,

erkennen Wir Paul Friedrich Emil Leopold, regierender Fürst zur Lippe u. s. w. für Recht: daß der Bescheid des Amts Lage vom 8. September v. J. zu bestätigen und Recurrent in die Kosten dieser Instanz zu verurtheilen, die Sache aber zum weitem Verfahren an das Amt Lage zu remittiren sey.

Wie Wir hiermit bestätigen, verurtheilen und remittiren.

V. A. W.

Conclusum Detmold am Generalhofgerichte den 26. April et publ. den 11. Mai 1854.

Gründe.

Die erste Beschwerde des Recurrenten hat die Begründung der Klage zum Gegenstande, indem er ausführt, es habe der Recursin an einem gehörigen Klaggrunde gefehlt, weil sie selbst nur behauptete, er habe ihr mit der Vertreibung vom Colonnate gedrohet, womit zwar wohl eine Provocation, nicht aber eine Besitzklage begründet werden könne.

Dieser Beschwerde steht entgegen, daß Recurrent den von ihm ausgesprochenen Drohungen, wie die Acten ausweisen, die That bereits hat folgen lassen, da er der Recursin einen Theil der in ihrem Besitze befindlichen Inventarianstücke abgenommen hat. Wenn nun auch bereits wegen dieses *Spolii* die erforderliche gerichtliche Verfügung ergangen und die Zurückgabe angeordnet ist, so liegt doch nunmehr auch für die Recursin genügende Veranlassung vor, auf einen gerichtlichen Ausspruch über die Rechtmäßigkeit ihres Anspruchs auf Leibzucht zu dringen, damit fernere Störungen ihres Besizes verhindert werden. Außerdem hat sich auch Recurrent auf die Klage eingelassen und dadurch zu erkennen gegeben, daß er den Leibzuchtsanspruch der Recursin wirklich bestreiten will, so wie er solches auch

in der That gethan hat. Es ist deshalb, nachdem ein Verfahren in erster Instanz Statt gefunden hat, für jetzt kein genügender Grund mehr vorhanden, die Klage in angebrachter Art zurückzuweisen.

Die übrigen Beschwerden des Recurrenten, mittelst deren er ausführt, daß die Sache nicht gehörig instruirt sey, daß seine Einreden unberücksichtigt geblieben, daß seinem Antrage auf Räumung der Leibzucht nicht Statt gegeben, vielmehr Recursin im Besitze sey geschützt worden, fallen dem Wesen nach in eine einzige Beschwerde zusammen. Es zeigt sich solche aber ebenfalls unbegründet.

Es ist zwar richtig, daß die Recursin bei Gelegenheit ihrer Heirath mit dem Vater des Recurrenten vor Gericht die Erklärung abgegeben hat, daß sie auf eine Leibzucht verzichte, und nach dem Ableben ihres Bräutigams das Colonat räumen wolle, und sie würde an diese Erklärung gebunden seyn, wenn nicht etwa 4 Jahre später dieselbe durch eine gemeinschaftliche Vereinbarung der drei betheiligten Personen, nämlich des damaligen Colons, des Auerben, jetzigen Recurrenten und der Stiefmutter desselben, jetzigen Recursin, eine wesentliche Modification erhalten hätte und ihr eine Leibzucht zugesagt worden wäre.

Es fragt sich nun zunächst, ob diese spätern außergerichtlich, unter Vermittelung des Untervogts Hanke abgeschlossene Vereinbarung Gültigkeit habe. Daß nun ein selbst gerichtlich abgeschlossener Vertrag später durch eine Privat-Uebereinkunft wieder aufgehoben werden kann, unterliegt keinem Zweifel, weil kein Gesetz bekannt ist, welches vorschreibe, daß gerichtlich abgeschlossene Verträge nur gerichtlich wieder aufgehoben werden können. Wo aber ein solches beschränkendes Gesetz nicht existirt, bleibt die Aufhebung gerichtlicher Verträge der Privatwillkühr der Parteien überlassen.

Recurrent sichts nun die Gültigkeit des Privatübereinkommens vom 22. Juli 1831 aus einem doppelten Grunde an. Einmal, weil Verträge über Leibzuchten gesetzlich nur vor Gericht abgeschlossen werden dürften und dann, weil in der Eheverschreibung des Recurrenten am 5. Aug. 1831 die Gültigkeit der ersten Erklärung der Recursin ausdrücklich bestätigt worden sey.

Allein was den ersten Grund anlangt, so erklärt der §. 9 der Verordnung wegen der Leibzüchter,

L. V. II. p. 756.

die *privatim* getroffenen Bestimmungen über die Leibzuchten keineswegs für ungültig, erklärt vielmehr ausdrücklich, daß eigne Verabredungen der Interessenten Statt finden dürfen, fügt aber hinzu, daß diese Verabredungen bei dem Amte angezeigt werden sollten, damit sie in spätern Fällen zur Richtschnur dienen könnten und damit eine amtliche Untersuchung über die Zweckmäßigkeit der Verabredung und die genaue Bestimmung der Leibzuchtszubehörungen vorgenommen

werde. Ueber den Zeitpunkt dieser Anzeige ist nichts vorgeschrieben und es kann daher dieselbe immer noch rechtzeitig geschehen, wenn der Fall der Leibzuchsbeziehung wirklich eintritt. Dieß kann also auch im vorliegenden Falle Statt finden und es steht somit dem Recurrenten frei, bei dem Amte eine Untersuchung über die Zweckmäßigkeit und den Umfang der der Recursin stipulirten Leibzucht zu beantragen, keineswegs aber kann er aus dem §. 9 der Leibzuchsordnung die Befugniß herleiten, den im Jahre 1831 abgeschlossenen Privatvertrag ohne Weiteres für ungültig zu erklären und die Entfernung der Recursin vom Colonnate zu verlangen.

Was den zweiten Grund anlangt, so enthält das Protocoll vom 5. August 1831 keine ausdrückliche Aufhebung des abgeschlossenen Privatvertrags, sondern nur eine gelegentliche Aeußerung und eine Bezugnahme auf das Protocoll vom Jahre 1827, welche darin ihren Grund zu haben scheint, daß das Amt von der unmittelbar abgeschlossenen Privatübereinkunft nach seinen Acten keine Kenntniß erhalten hatte. Eine Aufhebung des abgeschlossenen Privatvertrags hätte aber jedenfalls ausdrücklich geschehen müssen und kann aus jener gelegentlichen Aeußerung und Bezugnahme um so weniger gefolgert werden, als die Recursin aus jenem bereits *jura quaesita* erworben hatte, welche ihr in ihrer Abwesenheit und hinter ihrem Rücken nicht ohne Weiteres wieder genommen werden konnten. Es kann hiergegen auch die von dem Recurrenten in seinem Nachtrage zur Replik der Recursinstanz, also verspätet, vorgebrachte Behauptung nicht in Betracht kommen, daß der Recursin bei Gelegenheit der Eheverschreibung am 5. August 1831 von dem Beamten des Amts Lage auseinandergesetzt worden sey, weshalb sie nach dem Tode ihres Ehemannes das Colonnat und die Leibzucht räumen müsse, und daß sie sich hiermit einverstanden erklärt habe. Denn das Protocoll erwähnt der Anwesenheit der Recursin gar nicht und selbst wenn sie anwesend gewesen wäre, so hätte es doch einer ausdrücklichen Erwähnung und der ausdrücklichen Aufhebung des Privatvertrags bedurft, da Recursin im Bewußtseyn der ihr aus diesem zustehenden Rechte sehr wohl zugeben konnte, daß sie nach dem Inhalte des Protocolls vom 27. Octbr. 1827 kein Anrecht auf eine Leibzucht habe. Die neue Einrede des Recurrenten würde deshalb nur in dem Falle von Erheblichkeit seyn und zum Beweise verstellt werden können, wenn damit behauptet wäre, die Recursin habe in die Aufhebung des Vertrags vom 22. Juli 1831 eingewilligt, welche Behauptung in dem replicatorischen Vorbringen des Recurrenten nicht enthalten liegt.

Gelegentlich hat Recurrent auch noch angedeutet, daß der §. 2 der Leibzuchsordnung der Stiefmutter die Pflicht auferlege, vor der Einsetzung in den Genuß der Leibzucht die geschehene gute Wirth-

schaft zu bescheinigen. Dieser Einwand kann aber ebenfalls nicht für rechtserheblich erachtet werden, einestheils weil die Recursin zur Zeit der Uebergabe des Colonats noch mit dem Vater des Recurrenten in der Ehe lebte, jene Vorschrift aber voraussetzt, daß die Ehe zur Zeit der Uebergabe bereits getrennt sey, anderntheils weil auch dieser Umstand zwar wohl bei der amtlichen Untersuchung über die Größe der Leibzucht in Betracht gezogen, nicht aber von dem Recurrenten gebraucht werden kann, um die Recursin sofort vom Colonate zu entfernen.

Ueber die Fassung des Beweisinterlocuts, wie es in dem amtlichen Bescheide enthalten ist, hat Recurrent keine Beschwerde erhoben, dasselbe unterliegt mithin hier keiner weitem Erörterung.

Eine gegen den Bescheid vom 30. Sept. v. J. ausgeführte Beschwerde ist durch den Hofgerichtsbescheid vom 2. Nov. v. J. rejicirt und nicht anderweit ausgeführt.

Der Amtsbescheid vom 8. Sept. v. J. hat deshalb bestätigt und Recurrent in die Kosten dieser Instanz verurtheilt werden müssen.

N^o 154.

In Sachen des Krügers Nagel m. Hempelmann zu Bentorf, Amtes Barenholz, Verflagten und Recurrenten gegen den Leibzüchter Hempelmann das. Kläger und Recursen,

Leibzucht zc. betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe u. s. w. für Recht: daß das vom Amte Barenholz unterm 15. Nov. 1828 ertheilte Erkenntniß, ohnerachtet der vom Recurrenten dagegen aufgestellten Beschwerden, so wie des verworfenen Antrages des Recursen, die Inferirung von 1500 Rthl. betreffend, zu bestätigen, unter Vergleichung der bisherigen Proceßkosten.

Wie Wir hiermit bestätigen und vergleichen.

V. R. W.

Conclusum am Generalhofgericht den 28. Apr. et publ. Detmold den 1830.

Entscheidungsgründe.

Die erste hier zur Prüfung kommende Frage bezieht sich auf den vom Amte dem Recurrenten auferlegten Beweis, daß die von ihm geschene Zurücknahme des früher von seiner Länderei durch Recursen abgepflügten Erdtheils vermöge amtlicher Autorität geschehen sey und es ist nicht zu verkennen, daß dieser Beweis den Rechten, so wie der Lage der Sache angemessen ist, denn die Handlung des Recurrenten, von der Leibzuchtsländerei des Recursen 7—9 Fuß abgepflügt zu haben, an und vor sich, stellt ein eigenmächtiges Ver-